

Information zur Anrechnung von Leistungen im Studiengang Soziale Arbeit

1. Mögliche anrechenbare Leistungen

- Leistungen, die an anderen Hochschulen (auch in anderen Studiengängen und auch im Ausland!) erbracht wurden
- VHB-Kurse (eine Liste der anrechenbaren Kurse finden Sie auf der Webseite der Fakultät; zu den ECTS s. unten)
- Ausbildungen (z.B. kaufmännische Ausbildungen auf „Einführung in das Recht“, (Heil-)ErzieherInnen- oder Krankenpflegeausbildungen als Theorie-Praxis-Seminar („TPS“)
- Fortbildungen, Weiterbildungen und einschlägige berufliche Praxis (z.B. als HeilpraktikerIn o.ä.)
- NICHT möglich ist aufgrund des unterschiedlichen Bildungsniveaus in aller Regel die Anrechnung schulischer Leistungen oder von Volkshochschulkursen.

2. Verfahren

Für die Anrechnung ist ein **schriftlicher Antrag** oder die Übersendung eines unterschriebenen Antrages per Mail erforderlich. Dieser muss die Leistung bezeichnen, die angerechnet werden soll und das (Teil)Modul, das durch die Leistung ersetzt werden soll („**Anrechnungsvorschlag**“).

Ein bestimmtes **Formular** ist nicht verpflichtend, es empfiehlt sich aber, das nachfolgende Antragsformular zu verwenden.

Dem Antrag sind alle relevanten **Nachweise** (Zeugnisse, Notenblätter, Praxisnachweise etc.) in Kopie beizufügen. Bei Unklarheiten kann verlangt werden, auch Modulbeschreibungen und Inhalte sowie Originalurkunden und/oder Übersetzungen nachzureichen.

Zuständig für die Anrechnung ist der **Vorsitzende der Prüfungskommission** (derzeit Prof. Dr. Reinhardt).

Davon gibt es folgende **Ausnahmen**:

- **Anrechnung von Praxis:**

Anträge auf Anrechnung von Praxisseminaren („TPS“) oder dem Praxissemester sind bei den **Praxisbeauftragten** (Herrn Schindler oder Frau Anane-Mundthal) einzureichen. Bitte geben Sie an, WELCHES TPS (2., 3. oder 4. Semester) angerechnet werden soll!

- **AW-Fächer:**

Anträge, die ausschließlich (!) die Anrechnung von AW-Fächern betreffen, sind direkt bei der **Prüfungskommission der FK 13** (derzeit Frau Prof. Dr. Järvenpää) einzureichen. Bitte richten Sie auch alle Rückfragen zur Anrechnung von AW-Fächern stets direkt dorthin!

Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich mit Note (Ausnahme: Teilleistungen in den Modulen „Rechtliche Grundlagen“ I und II, siehe hierzu die gesonderten „Hinweise zu den Rechtsklausuren“!). Lässt sich keine Note feststellen (z.B. bei außerhochschulischen Kompetenzen), werden nur ECTS ohne Note angerechnet – dann wird nur ein „e“ für „erfolgreich abgelegt“ in das Notenblatt übernommen. Das angerechnete Fach hat in diesem Fall keinen Einfluss auf den Notendurchschnitt. Entscheidend für die Anrechnungsfähigkeit sind immer nur die ECTS, d.h. bei VHB-Kursen genügt ebenso wie bei Leistungsnachweisen anderer Hochschulen die ECTS-Bescheinigung, sofern nicht auf die Eintragung einer bestimmten Note Wert gelegt wird!

Es empfiehlt sich dringend, bei größeren Anrechnungen vorab die **Sprechstunde des PK-Vorsitzenden** oder das „Mentorat III“ für eine Besprechung der anzurechnenden Leistungen aufzusuchen, um dort eine umfassende und passgenaue Anrechnung vorzubereiten. Das spart Zeit, Rückfragen und aufwändige nachträgliche Änderungen.

**Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen
Im Studiengang Soziale Arbeit (VZ/TZ)**

Name, Vorname:.....

Geburtsdatum oder Matrikelnummer:.....

Anrechnung von:
(zB Vorstudium an Hochschule XY, Ausbildung)

Anzurechnendes Fach	ECTS	Note	Anzurechnen für Modul	ECTS

Ich bestätige die Korrektheit der vorgemachten Angaben. Außerdem stimme ich zu, dass in Fällen, in denen Leistungsnachweise aufgrund fehlender Vergleichbarkeit der Noten nur mit dem Prädikat "m.E." (mit Erfolg) angerechnet werden können.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)